

Harsche Worte eines verärgerten Bürgers

Ist „Schulmädchen“ eine Beleidigung oder nicht? – Verfahren vor dem Zivilgericht

ANSBACH (mhz) – Ist „Schulmädchen“, verbunden mit Kritik an der Sachkompetenz einer Verwaltungsmitarbeiterin, eine erlaubte Äußerung oder doch eine Beleidigung? Darüber hatte gestern Richterin Petra Bernhard-Schüßler zu befinden. Die Entscheidung wird aber erst in drei Wochen verkündet.

Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens wegen eines Wildschadens waren ein Bürger und eine Sachbearbeiterin der VG Triesdorf aneinandergeraten. Der Mann titulierte vor Monaten Vorgesetzten gegenüber die Untergebene als „unfähiges Schulmädchen“. Die Dame setzte sich zur Wehr und forderte per Rechtsanwalt eine Unterlassung. Nun sah man sich vor dem Zivilgericht wieder. Rechtsanwalt Dr. Christian Teupen bekräftigte den Willen seiner Mandantin, auf der Unterlassungserklärung zu beharren. Als Angestellte der Verwaltung müsse sie sich nicht alles bieten lassen: „Schulmädchen“ sei nun ganz klar als „völlig unangemessene Beleidigung“ zu werten.

Anwalt Roman B. Peter, der die Gegenseite vertrat, berief sich hingegen auf das „Verfahrensprivileg“; dabei seien die Grenzen des Ehrschutzes sehr weit gezogen. Es sei dem Mann schließlich nicht um die reine Schmähung gegangen; hier hätte der heimische Dialekt noch ganz andere Ausdrücke ermöglicht. Im Rahmen eines formalen Verfahrens müsse man seine Worte nicht auf die Goldwaage legen, zumal wenn diese nicht öffentlich hinter verschlossenen Türen geäußert würden. Das sei in der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannt. Peters Fazit: „Eine Unterlassung kommt nicht infrage.“

Richterin Bernhard-Schüßler bezeichnete den umstrittenen Ausdruck selbst als „despektierlich“ und warb für eine Einigung der Parteien, allerdings vergeblich. Nun wird sie in drei Wochen ihre Entscheidung verkünden. Dabei geht es im Wesentlichen um die geforderte Unterlassungserklärung sowie ein etwaiges Schmerzensgeld.

Heinz Baum, Vorsitzender der VG, erklärte am Rande der Sitzung gegenüber der FLZ, dass die VG das Prozesskostenrisiko für die Angestellte übernommen habe. Schließlich sei die Frau nur ihren gesetzlichen Aufgaben nachgekommen. Das sei vergleichbar mit der Beleidigung eines Polizeibeamten im Dienst. Unterstützer des Beklagten wiederum sehen in der Angelegenheit den Versuch einer übermächtigen Verwaltung, einen kritischen Bürger mundtot machen zu wollen.

Fränkische Landeszeitung vom 17.03.2017